



Satzung des BSR e. V.



Inhalt

§ 1	NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2	VEREINSZWECK.....	2
§ 3	MITGLIEDSCHAFT	2
§ 4	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	2
§ 5	BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6	AUFNAHMEGEBÜHR, JAHRESBEITRAG, UMLAGEN.....	3
§ 7	ORGANE DES VEREINS	4
§ 8	VORSTAND.....	4
§ 9	VEREINSAUSSCHUSS.....	4
§ 10	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 11	AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.	6
§ 12	BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 13	SATZUNGSÄNDERUNG	6
§ 14	AUSSCHÜSSE.....	6
§ 15	JUGENDWART	7
§ 16	KASSENPRÜFER	7
§ 17	BEURKUNDUNG	7
§ 18	VEREINSAUFLÖSUNG	7
§ 19	INKRAFTTRETEN.....	7



Satzung des BSR e. V.



§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- Der Verein führt den Namen BRETTSEGLER – RHEINHAUSEN und hat seinen Sitz in Duisburg-Rheinhausen. (Kurzform: BSR e.V.)
- Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg - VR 2218 - eingetragen.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- Der Verein verfolgt ausschließlich und Unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- Zur Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes sind Abteilungen eingerichtet, in denen die Einzelnen Leibesübungen gepflegt werden. Der Abteilungsleiter ist gleichzeitig Mitglied des Vereinsausschusses. (siehe § 14 der Satzung)
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die STADT DUISBURG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Der Verein ist Mitglied der Deutschen Sportverbände.
- Neu zu gründende Abteilungen des Vereins müssen Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden auf Kreis-, Stadt-, Landes- und Bundesebene sein.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- Jede natürliche, unbescholtene Person kann Mitglied werden.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben das passive Wahlrecht.
- Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



Satzung des BSR e. V.



- Weiter haben alle Mitglieder das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann, der Antragsteller Berufung beim Vereinsausschuss einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt und
 - c) Ausschluss
- Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine 1 vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- Gegen den Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem ausgeschlossenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben!. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§ 6 AUFNAHMEGEBÜHR, JAHRESBEITRAG, UMLAGEN

- Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist im voraus, die Aufnahmegebühr mit dem ersten Beitrag zu entrichten.
- Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. In Einzelfällen, auf Antrag des Mitglieds, ist der Vorstand berechtigt, von dieser Regelung abzuweichen.



Satzung des BSR e. V.



- Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn eine Mitgliedschaft während des Jahres beendet wird.
- Eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

- Die Organe des Vereins sind:
 - (1) der Vorstand
 - (2) der Vereinsausschuss
 - (3) die Mitgliederversammlung

§ 8 VORSTAND

- Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung das des 2. Vorsitzenden, vor.
- Zur Vereinfachung der Bankgeschäfte wird die Zulassung zum Internetbanking erlaubt. Die Nutzung wird auf den Kassierer und den 1. Vorsitzenden beschränkt. Zusätzlich wird dem 1. Vorsitzenden erlaubt, eine BankCard mit Pin-Nummer bei einer deutschen kontoführenden Bank zu beantragen. Alle über das Internet und die der Bank-Card getätigten Bankgeschäfte sind dem Vorstand auf der nächsten Sitzung vorzulegen.
- Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1000,- Euro belasten, ist der Vorstand bevollmächtigt.
- Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 3000,- Euro belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.
- Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 3000,- Euro belasten, und für Grundstücksverträge, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- Die Wiederwahl des Vorstandes, ist möglich.

§ 9 VEREINSAUSSCHUSS

- Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder, zwei Beisitzer, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Vorstandsmitglieder sowie die



Satzung des BSR e. V.



Vorsitzenden der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse (§ 14) und der Jugendwart (§ 15) an.

- Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 5 Abs. 1 und 5 und § 8 Abs. 4 und 7) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- Der Vereinsausschuss wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb einer angemessenen Frist vom Vorstand einberufen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und mindestens eines der anwesenden Mitglieder nicht dem Vorstand angehört.
- Liegt eine Beschlussfähigkeit nicht vor, so muss der Vereinsausschuss erneut einberufen werden.
- Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. • Außer in den vorbezeichneten Fällen (§ 9 Abs. 2), ist der Vereinsausschuss einzuberufen, wenn es eines seiner Mitglieder verlangt.
- Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsausschussmitglied vorzeitig aus, kann vom Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmt.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- Anträge, die später als acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dringlichkeit liegt vor, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen beschließt.



Satzung des BSR e. V.



§ 11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.

- Wahl des Versammlungsleiter der die Wahlen durchführt,
- Wahl des Vorstandes und der zwei Beisitzer des Vereinsausschusses,
- Wahl der zwei Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge sowie Dringlichkeitsanträge,
- Beschlussfassung über die sonstigen, nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 12 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
 - Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
 - Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
 - Wahlen erfolgen, auf einfachen Antrag eines Mitgliedes in der Versammlung, in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.
- Kommt wieder keine Stimmenmehrheit zustande, entscheidet das Los.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG

- Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung Bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 AUSSCHÜSSE

- Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Durchführung der Vereinsaufgaben spezielle Ausschüsse einsetzen.
- Die Vorsitzenden der Ausschüsse gehören gleichzeitig dem Vereinsausschuss an, soweit sie nicht schon Mitglieder des Ausschusses sind.



Satzung des BSR e. V.



§ 15 JUGENDWART

- Wird der Einsatz eines Jugendwartes notwendig, so kann dieser zunächst vom Vorstand bestimmt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung wählt die Vereinsjugend den Jugendwart auf die Dauer von zwei Jahren.
- Wählbar ist, wer das 23. Lebensjahr noch nicht das 18. aber bereits vollendet hat
- Der Jugendwart wird von den wahlberechtigten Vereinsmitgliedern gewählt, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Der Jugendwart ist Mitglied des Vereinsausschusses.

§ 16 KASSENPRÜFER

- Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierzu sind sie einmal jährlich, zum Abschluss des Geschäftsjahres, verpflichtet.
- Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 BEURKUNDUNG

- Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses, der Mitgliederversammlung und der übrigen Ausschüsse sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 VEREINSAUFLÖSUNG

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 19 INKRAFTTRETEN

- Vorstehende Satzung tritt sofort nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Satzung wurde am 9.3.1979 errichtet und neu errichtet am 14.02.1993. Die Satzung wurde geändert am 24.03.2016.

Der Vorstand
-Achim Ott- -Chris Konieczny -